

# **Satzung des Kunsthistorischen Studierendenkongresses (KSK)**

gemäß Änderungen des KSK-Plenums des 97. KSK in Berlin am 30. November 2019

## **GLOSSAR**

In der Satzung werden folgende Begriffe verwendet:

**KSK:** Kunsthistorischer Studierendenkongress als zeitlich unbestimmte Institution über die jeweiligen Kongresse hinweg

**Kongress:** einzelner KSK, die konkrete Veranstaltung

**Studierendenvertretung:** Fachschaft, Fachschaftsrat, Fachschaftsinitiative, Studienvertretung, anders organisierte studentische Vertretung eines kunsthistorischen oder kunstwissenschaftlichen Instituts

## **§1 ALLGEMEINES**

1.1 Der Kunsthistorische Studierendenkongress ist die Vollversammlung aller Studierenden der Kunstgeschichte und Kunstwissenschaften im deutschsprachigen Raum.

1.2 Der Kunsthistorische Studierendenkongress wird „KSK“ abgekürzt.

1.3 Der KSK ist öffentlich.

## **§2 AUFGABEN**

2.1 Der KSK vertritt die Interessen aller Studierenden nach § 1.1.

2.2 Er fördert den Austausch und die Vernetzung zwischen den Studierenden der Kunstgeschichte und Kunstwissenschaften der einzelnen Institute.

2.3 Er vertritt die studentischen Belange gegenüber Institutionen, Verbänden, Parteien und Medien.

2.4 Er entwickelt inhaltliche und methodische Alternativen innerhalb der Kunstgeschichte und den Kunstwissenschaften.

## **§3 ORGANISATION**

3.1 Der KSK tagt mindestens einmal pro Semester.

3.2 Der KSK ist öffentlich anzukündigen.

3.3 Der Veranstaltungsort des übernächsten Kongresses wird während des aktuellen KSK-Plenums ausgewählt und beschlossen.

## **§4 DURCHFÜHRUNG**

4.1 Die Aufgaben des KSK werden auf den jeweiligen Kongressen sowie in den Organen des KSK wahrgenommen.

4.2 Alle Referierenden und Workshopleitenden werden gebeten, abschließend ein kurzes schriftliches Exposé über ihr Referat bzw. die Diskussionsergebnisse einzureichen, welches dann vom Organisationsteam an das KSK-Archiv weiterzugeben ist.

## **§5 ORGANE**

### **5.1 KSK-Plenum**

5.1.1 Das KSK-Plenum ist das richtungsweisende, oberste Beschlussorgan des KSK.

5.1.2 Das KSK-Plenum ist generell ab zehn anwesenden Studierenden nach § 6.1 beschlussfähig. Bei Satzungsänderungen müssen mindestens fünf Studierendenvertretungen anwesend sein (siehe § 6.4).

5.1.3 Im KSK-Plenum werden Probleme, Projekte und Aufgabenbestimmung des KSK diskutiert, Maßnahmen zur Durchsetzung studentischer Interessen beschlossen und an die jeweiligen Organe richtungsweisend übertragen.

5.1.4 Die Studierendenvertretungen sind aufgefordert, während des KSK-Plenums von ihrer aktuellen Situation zu berichten. Ein Fragenkatalog mit Fragen hinsichtlich positiver wie negativer Entwicklungen zur Vorbereitung auf das KSK-Plenum wird ihnen auf der Homepage zur Verfügung gestellt. Die Berichte sind die Grundlage für die Erarbeitung von institutsübergreifenden Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Studierenden (siehe §2.2).

5.1.5 Das KSK-Plenum darf nicht am letzten Tag des Kongresses stattfinden. Ihm ist ein angemessener zeitlicher Rahmen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben einzuräumen.

5.1.6 Die Tagesordnung des KSK-Plenums ist frühzeitig öffentlich bekannt zu machen (siehe § 1.3 und § 3.2).

5.1.7 In Ausnahmefällen kann während eines Kongresses eine zweite Plenarsitzung einberufen werden, um die schnelle Umsetzung der in § 5.1.3 genannten Aufgaben zu gewährleisten. Für die zweite Plenarsitzung gelten die unter § 5.1 festgehaltenen Regeln. Weiter darf diese nicht am letzten Veranstaltungstag stattfinden und ihr ist ein angemessener zeitlicher Rahmen zu geben. Der Termin der eventuell stattfindenden Plenarsitzung ist vorab bekannt zu geben.

## **5.2 KSK-Sprecher\*innenrat**

5.2.1 Der KSK-Sprecher\*innenrat vertritt den KSK zwischen den einzelnen Kongressen. Seine Aufgaben ergeben sich aus § 2 und beinhalten vor allem: a) die Vertretung der Interessen der Studierenden in Form von KSK-Plenumsbeschlüssen nach innen und außen. b) die Förderung der internen und externen Kommunikation. c) die Entwicklung von Reformvorschlägen zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des KSK als Diskussionsgrundlage.

5.2.2 Der KSK-Sprecher\*innenrat steht mit allen anderen unter § 5 aufgeführten Organen im ständigen Austausch und unterstützt die Koordination untereinander.

5.2.3 Die Nominierung für den KSK-Sprecher\*innenrat erfolgt durch Bewerbung oder auf Vorschlag. Grundsätzlich wird pro Kandidat\*in einzeln abgestimmt. Auf Antrag ist nach einer persönlichen oder vorab schriftlich eingereichten einzelnen Vorstellung aller Kandidierenden eine Blockwahl möglich. Kandidierende müssen zu ihrer ersten Wahl persönlich anwesend sein, um die Wahl anzunehmen. Sie können sich nicht mehr als einmal in Folge in Abwesenheit nach schriftlich eingereichter Vorstellung wiederwählen lassen.

5.2.4 Der KSK-Sprecher\*innenrat besteht aus mindestens aus drei Mitgliedern. Die Organisationsteams des aktuellen, nächsten und übernächsten Kongresses sollten vertreten sein. Die Wahl zusätzlicher Ratsmitglieder unabhängig von den austragenden Organisationsteams ist ausdrücklich gewünscht.

5.2.5 Der KSK-Sprecher\*innenrat wird vom KSK-Plenum gewählt. Er bleibt bis zum nächsten KSK-Plenum auf dem folgenden Kongress im Amt. Die Wiederwahl einzelner Mitglieder ist möglich und soll die kontinuierliche Handlungsfähigkeit des KSK-Sprecher\*innenrats sicherstellen.

5.2.6 Der KSK-Sprecher\*innenrat ist durch das KSK-Plenum weisungsgebunden und berichtspflichtig. Er sollte anwesend sein.

5.2.7 Der KSK-Sprecher\*innenrat tagt mindestens einmal zwischen den einzelnen Kongressen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben. Auf jedem Kongress findet er sich vor dem KSK-Plenum zusammen, um dieses vorzubereiten.

### **5.3 Organisationsteam**

5.3.1 Das Organisationsteam übernimmt die Verantwortung für Planung und Ausrichtung des Kongresses.

5.3.2 Das Organisationsteam übernimmt die Finanzierung des jeweiligen Kongresses.

### **5.4 KSK-Archiv**

5.4.1 Jedes Organisationsteam ist dafür verantwortlich, die eigenen Materialien und Ergebnisse des Kongresses (siehe § 4.3) zu sammeln, aufzubewahren und dem KSK-Archiv zukommen zu lassen.

5.4.2 Das KSK-Archiv sammelt alle Dokumente und Unterlagen, die den KSK betreffen.

5.4.3 Das KSK-Archiv ist öffentlich zugänglich.

5.4.4 Das KSK-Archiv hält nach Möglichkeit alle Kongresse mit Angaben zu Ort, Thema, Referierenden, Veranstaltungen und Programmpunkten fest.

5.4.5 Jede Kongress-Website muss mindestens zwei Jahre nach Ende des jeweiligen Kongresses bestehen und wird vor Ablauf dieser Frist dem KSK-Archiv zur Verfügung gestellt. Vor dem Offlinenehmen der Website muss das KSK-Archiv darüber informiert werden.

5.4.6 Das KSK-Archiv berichtet auf jedem KSK-Plenum mündlich oder schriftlich über seine Tätigkeit.

### **5.5 Finanzen des KSK**

5.5.1 Der KSK verfügt über einen Rücklagefonds. Dieser wird treuhänderisch vom Ulmer Verein e. V. verwaltet.

5.5.2 Der KSK-Fonds wird durch Finanzüberschüsse der Kongresse, Zuwendungen der Studierendenvertretungen und durch Spenden getragen.

5.5.3 Der KSK-Fonds bezuschusst auf Antrag an das KSK-Plenum Initiativen und Projekte im Zusammenhang mit dem KSK.

5.5.4 Der KSK-Sprecher\*innenrat verfügt über ein eigenes Budget zur Wahrnehmung seiner Aufgaben.

5.5.5 Der KSK-Sprecher\*innenrat beschließt mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder über die Verwendung von Finanzmitteln aus dem Budget.

5.5.6 Das Budget des KSK-Sprecher\*innenrats dient der Wahrnehmung seiner Aufgaben (Drucksachen für Plena, Homepage, Forum, Reisekosten zu Vernetzungstreffen etc.).

5.5.7 Der KSK-Sprecher\*innenrat bestimmt eine\*n oder mehrere Verantwortliche\*n für das Budget. Der KSK-Sprecher\*innenrat ist berichtspflichtig gegenüber dem KSK-Plenum bezüglich der Verwendung des Budgets (siehe § 5.2.6, Rechenschaftspflicht).

5.5.8. Die Organisationsteams versuchen nach Möglichkeit Gelder für den KSK-Sprecher\*innenrat einzuwerben. Der\*die Finanzverantwortliche des KSK-Sprecher\*innenrats erarbeitet ein Finanzierungsprogramm und kann Zuschüsse einwerben.

## **§6 ABSTIMMUNGEN**

6.1 Bei Wahlen und Abstimmungen verfügen alle Anwesenden über jeweils eine Stimme.

6.2 Sollte bei einzelnen Abstimmungen Einspruch gegen diesen Abstimmungsmodus erhoben werden, verfügt jede der anwesenden Studierendenvertretungen über nur jeweils eine Stimme.

6.3 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderungen die Zweidrittelmehrheit.